

staatliche Organ eine bestimmte Entscheidung zu treffen *berechtigt* ist, besteht die *Pflicht* dazu, *wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegen*.

Schließlich gehört zur Kompetenz eines Organs des Staatsapparates auch *seine Zuständigkeit*; Sie bedeutet, daß das Organ des Staatsapparates seine Rechte und Pflichten in einem bestimmten territorialen Bereich (räumliche Zuständigkeit), auf einem bestimmten sachlichen Gebiet (sachliche Zuständigkeit) und gegenüber einem bestimmten Adressatenkreis (personelle Zuständigkeit) ausübt.

Rechtsakte und Rechtshandlungen, die von einem örtlich, sachlich oder personell nicht zuständigen Organ erlassen bzw. vorgenommen werden oder die den Umfang seiner Rechte überschreiten, sind rechtswidrig. Die Zuständigkeit eines staatlichen Organs ist von allen anderen Staatsorganen zu respektieren. In sie darf ohne rechtliche Ermächtigung nicht eingegriffen werden. Die Zuständigkeit ist ohne gesetzliche Grundlage auch nicht auf andere Staatsorgane delegierbar.

*Die örtliche Zuständigkeit* umfaßt den territorialen Bereich, in dem ein Organ seine Funktion und Befugnisse wahrzunehmen hat. In der Regel haben diejenigen Organe des Staatsapparates, die nach dem Territorialprinzip organisiert sind, eine örtlich begrenzte Zuständigkeit. Diese ergibt sich vornehmlich aus der Stellung des betreffenden Organs im System der Staatsorgane.

Die örtliche Zuständigkeit bezieht sich im einzelnen auf

- die Bürger, die im Territorium ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthaltsort haben;
- die im Territorium gelegenen Objekte, z. B. Grundstücke, Gewässer, Bauwerke, Straßen;
- die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die im Territorium ihren Sitz haben;
- Vorgänge und Tatsachen, die sich auf dem Territorium vollziehen oder dort ihren Ursprung haben.

*Die sachliche Zuständigkeit* umfaßt die Objekte und sachlichen Angelegenheiten, auf die sich die Aufgaben und Befugnisse eines Organs des Staatsapparates erstrecken. Sie ergibt sich im einzelnen aus den Rechtsvorschriften.

Aus der Straßen-VO ergibt sich z. B. die sachliche Zuständigkeit unterschiedlicher Organe des Staatsapparates für die einzelnen Arten von Straßen, wie z. B. Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen, Stadt- und Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten sowie Rad- und Gehwege. Hier bezieht sich die sachliche Zuständigkeit auf bestimmte *Objekte*. In anderen Fällen umfaßt sie sachliche *Angelegenheiten*, die Gegenstand eines bestimmten Entscheidungsverfahrens sind. So ist für Zustimmungen zur Errichtung von Bauwerken der Bevölkerung nach der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22.3.1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293) der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde sachlich zuständig. Der Rat hat gemäß §9 der VO festzulegen, welches Ratsmitglied im Auftrage des Rates als sachlich zuständig die Entscheidung zu treffen hat.

Zur sachlichen Zuständigkeit eines Organs des Staatsapparates kann auch seine spezielle Funktion gezählt werden, die es im staatlichen Entscheidungsprozeß ausübt, z. B. die Funktion, die endgültige Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren zu treffen oder eine bereits getroffene Entscheidung zu bestätigen.

*Die personelle Zuständigkeit* bezeichnet den Adressatenkreis, auf den sich die Aufgaben und Befugnisse eines Organs des Staatsapparates erstrecken.

*Lj funktionelle Funktion* : *VO/CLCS/1*